



FINANZAMT WAIBLINGEN

ELSTER - Online: kostenlos - sicher - schnell - www.elster.de

Finanzamt · 71328 Waiblingen

FIRMA
ELEKTRO WILHELM GMBH
GF HERR WALTER WILHELM
IN DEN BACKENLÄNDERN 16
71384 WEINSTADT

Waiblingen, 13.11.2007
Bearbeiterin: Frau Luckert
Telefon: 07151/955-0
Durchwahl: 07151/955-422, -421
Telefax: 07151/955-200
Zimmer: 316/ 317
Steuernummer: 28 90 499/00320
Länder-Nr. FA-Nr.
SG: 11/03, 11/04

(Bei Antwort bitte angeben)

Sicherheits-Nummer: 28 90 11030055

Länder-Nr. FA-Nr.

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name **ELEKTRO WILHELM GMBH GF HERR WALTER WILHELM**

Rechtsform **GmbH**

Anschrift **IN DEN BACKENLÄNDERN 16, 71384 WEINSTADT**

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2008** bis zum **31.12.2010**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Luckert

